

Satzung des Vereins

verabschiedet am 29.11.2019

geändert am 17.4.2020 und

geändert am 14.7.2020

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der „Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen – Landesverband Mitteldeutschland (Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) e.V.“, nachfolgend Landesverband genannt, ist ein Zweigverband des Berufsverbandes Bund Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen. Der Landesverband ist im Vereinsregister eingetragen. Nach Eintragung im Vereinsregister führt der Landesverband den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (Abkürzung: „e.V.“).
- (2) Der Sitz des Landesverbandes ist Leipzig.
- (3) Der Landesverband ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell unabhängig.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Landesverbandes

- (1) Zweck des Landesverbandes ist die fachlich professionelle Ausrichtung des Bildungs- und Erziehungswesens für Menschen mit einer Hörbehinderung, sowie deren fachliche Beratung im lebenslangen Lernen. Das Engagement der Mitglieder dient der Förderung von Teilhabe und Selbstbestimmung der Betroffenen. Mit thematisch ausgerichteten Angeboten für Akteure im Fachbereich wird die Professionalisierung der Hörgeschädigtenpädagogik in der Region weiterentwickelt.
- (2) Der Verein organisiert für diesen Zweck insbesondere Fortbildungsveranstaltungen und Fachgespräche.
- (3) Der Verein regt Maßnahmen an, die der Bewahrung und Weiterentwicklung von Bildungs-, Erziehungs- und Beratungsangeboten für junge Menschen mit einer Hörschädigung dienen.
- (4) Der Verein kann Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Landesverband erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und Bestätigung durch den Geschäftsführenden Vorstand (nachfolgend GV).
- (2) Natürliches Mitglied des Verbandes können alle an der Hörgeschädigtenpädagogik interessierten Personen werden. Behörden, Schulen, Vereinigungen können dem Verband als juristisches Mitglied angehören.

- (3) Alle ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Bundesverbandes.
- (4) Der GV kann in besonderen Fällen außerordentliche Mitglieder aufnehmen, die § 3 (1) dieser Satzung nicht erfüllen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt, der spätestens vier Wochen vor Schluss eines Kalenderjahres (Geschäftsjahres) schriftlich erfolgen muss,
- b) Ausschluss,
- c) Tod.

§ 5 Ausschluss

- (1) Ausgeschlossen werden kann, wer:
 - a) trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seiner Beitragszahlung nicht nachkommt;
 - b) schuldhaft den Interessen des Vereins zuwider handelt.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der GV nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds. Die Mitteilung des Ausschlusses erfolgt schriftlich durch den GV.
- (3) Gegen den Beschluss des GV ist innerhalb von 4 Wochen Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Landesverbandes

- (1) Organe des Landesverbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Geschäftsführende Vorstand.
 - c) Arbeitsausschuss.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ des Landesverbandes. Sie wird von dem /der Vorsitzenden oder der stellvertretenden Person geleitet.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst jährlich, aber mindestens alle 3 Jahre im Rahmen einer Landestagung statt. Sie wird vom GV einberufen.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - a) auf Beschluss des GVs,
 - b) auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landesverbandes unter Darlegung der für dringlich erachteten Tagesordnungspunkte.

Der Vorstand kann bei besonderer Dringlichkeit dafür die Einberufungsfrist verkürzen.

- (5) An den Mitgliederversammlungen dürfen außer Mitglieder nur geladene Gäste teilnehmen.
- (6) Anträge zur Tagesordnung sollen spätestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung beim GV gestellt werden, sodass diese bei der Tagesordnung mitberücksichtigt werden können. Bei einer 2/3 Mehrheit können auch während der Versammlung Anträge gestellt werden. Ein abgelehnter Antrag kann erst zur nächsten Mitgliederversammlung wieder gestellt werden.
- (7) Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt.
Folgende Tagesordnungspunkte sind verbindlich:
 - (a) Tätigkeitsbericht des Geschäftsführenden Vorstandes (GV)
 - (b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - (c) Entlastung des GV
 - (d) Wahl des neuen GV
 - (e) Wahl der Kassenprüfer
 - (f) Beschlussfassung über Zeit und Ort der nächsten Mitgliederversammlung.
- (9) Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Bei Satzungsänderungen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzendem bzw. ihrem/seinem Stellvertreter und der/dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Der Geschäftsführende Vorstand (GV)

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) der Schriftführerin/dem Schriftführer.
- (2) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der bzw. die Schriftführer(in) des Landesverbandes werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung alle 3 Jahre gewählt.
- (3) Der Landesvorstand wird durch den/die Vorsitzende/-n und den/die stellvertretende/-n Vorsitzende/-n gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB). Sowohl der/die Vorsitzende als auch der/die stellvertretende Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Etwaige Auslagen werden in tatsächlicher Höhe erstattet, maximal aber in Höhe nach dem Bundesreisekostengesetz. Zur Erledigung wichtiger Verbandsaufgaben können weitere Personen herangezogen und gegebenenfalls angemessen honoriert werden.
- (5) Die Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Bewilligung außerplanmäßiger Ausgaben,
 - d) Beschlussfassung über Anträge, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
 - e) Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Fachverbänden.

§ 9 Der Arbeitsausschuss

- (1) Der Arbeitsausschuss des Landesverbandes setzt sich zusammen aus:
 - a) dem GV
 - b) aus den Koordinatoren der Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die die Belange der Bundesländer einbringen.
- (2) Die Koordinatoren werden vom GV berufen. Sie haben ein Antrags- und Mitspracherecht.
- (3) In der Regel nehmen die Koordinatoren mindestens zweimal im Jahr an einer Sitzung des GV teil.
- (4) Mitglieder können an öffentlichen Tagungspunkten teilnehmen.
- (5) Aufgaben des Arbeitsausschusses:
 - a) Berichten aus den einzelnen Bundesländern.
 - b) Einbringen fachlicher und inhaltlicher Belange aus den einzelnen Bundesländern.
 - c) Formulieren von Anträgen für die Mitgliederversammlung zur Bearbeitung im Verband.

§ 10 Geschäftsjahr und Beiträge

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Über Beitragsermäßigungen oder -befreiungen entscheidet der GV.
- (4) Der Beitrag ist jährlich zu entrichten.
- (5) Die gestaffelten Beiträge werden in einer Beitragsordnung erfasst.

§ 11 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seines Zweckes werden erworben:

- a) aus Mitgliedsbeiträgen,
- b) aus Einnahmen von Veranstaltungen o.ä.
- c) aus Spenden.

§ 12 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Vermögens. Es ist nur eine Verwendung für wohltätige, wissenschaftliche oder andere gemeinnützige Zwecke möglich. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist nicht gestattet.
- (4) Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Bundesverband Deutscher Hörgeschädigten Pädagogen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Haftung

(1) Der Landesverband haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

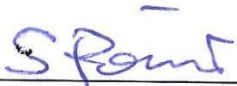
Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

Die Beitragsordnung wird der Satzung als Anlage beigefügt.

Die Festlegungen zum Datenschutz werden auf der Webseite verankert.

Leipzig, den 14.7.2020

Vorstand:



Dr. Susanne Römer
Vorsitzende



Sylvia Arras
stellvertretende Vorsitzende



Franziska Koch
Kassenwart



Claudia Möller
Schriftführerin

Weitere Gründungsmitglieder:



Name, Vorname

Schlag, Ronny

Gründungsmitglied



Name, Vorname:

Apitz, Katrin

Gründungsmitglied



Name, Vorname

Demmler, Anke

Gründungsmitglied

